

## 1. Grundlagen und Geltung

- a) Die nachstehenden Bedingungen der Firma "REPROZENTRUM" - RZ genannt - gelten zwischen Auftraggeber (AG) und RZ in allen Fällen der Auftragserteilung für alle Vor-, Nach-, Haupt- und Nebenarbeiten, d.h. für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung.
- b) Die Leistungen des RZ erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen, dies gilt auch für zukünftige Verträge, auch wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Auftragserteilung, spätestens mit Annahme der Leistung, erkennt der AG die AGB an.
- c) Ausnahmen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung vor Veranlassung der Leistung. Dies gilt insbesondere für die AGB des AG, deren Kenntnis durch RZ nicht als Anerkennung gilt. Die AGB des AG gelten ebenfalls nicht, wenn diese in einer Auftragsbestätigung des AG enthalten sind, auch wenn RZ diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebote / Aufträge / Verträge

- a) Angebote des RZ sind freibleibend in Bezug auf Preis, Lieferbarkeit und Lieferfrist. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- b) Werden dem RZ nach Beauftragung / vVertragsschluss Tatsachen bekannt, die an der Kreditwürdigkeit des AG zweifeln lassen, ist das RZ berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Urheberrecht

- a) Für Aufträge, die an RZ erteilt werden, gilt, soweit nicht anders vereinbart, das Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit dem Werkvertragsrecht (§631 ff BGB).
- b) Es gelten die §§ 2 und 31 Urheberrechtsgesetz, d.h., dem AG werden nur Nutzungsrechte an den Leistungen des RZ eingeräumt.
- c) Die Leistungen des RZ dürfen vom AG oder Dritten nur wie vereinbart bezüglich Nutzungsart, -dauer und -umfang verwendet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des RZ, die entsprechende Vergütung ist abzustimmen.
- d) Der AG erklärt, Inhaber aller Rechte (bes. Eigentums-, Urheberrecht) der vorgelegten Daten und physischen Vorlagen zu sein bzw. zur Verwendung bevollmächtigt zu sein. Der AG haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch Verletzung Rechte Dritter entstehen.
- e) Geldscheine, Schecks etc. werden nicht 1:1 kopiert.

## 4. Daten, Datenträger, Vorlagen

- a) Es werden zur Bearbeitung und Verarbeitung ausschließlich Duplikate von Datenträgern und Vorlagen entgegengenommen. Für übergebene Originale übernehmen wir keine Haftung.
- b) Die Auftragsbearbeitung erfolgt von übergebenen, verarbeitungsfertigen Daten und Vorlagen, eine Prüfungspflicht obliegt uns nicht oder ist gesondert zu vereinbaren.
- c) Wir übernehmen keine Haftung für Fehler bei Zwischen- oder Endprodukten, die auf gelieferte, mangelhafte Daten zurückzuführen sind. Bei farbrelevanten Aufträgen hat der AG Informationen zu EDV-Plattform, Software und -version zu machen sowie einen verbindlichen Referenzdruck (Proof) auszuhandigen. Anderenfalls erkennt er unsere Farbauffassung und -gestaltung ausdrücklich an.
- d) Farbangaben in HKS und Pantone können im Digitaldruck nur annähernd reproduziert werden.
- e) Wird dem AG als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein gedruckter oder digitaler Proof vorgelegt, können trotz dessen im Endprodukt Farb- oder Tonwertabweichungen auftreten. Wird eine farbverbindliche Vorlage gefordert, ist ein kostenpflichtiger Andruck in Auftrag zu geben. Zwischen Nachbestellungen können Farb- und Helligkeitsdifferenzen auftreten.
- f) Sind dem AG übergebene Zwischenstände/Proofs von ihm zum Druck oder zur Weiterverarbeitung freigegeben, haften wir nicht für enthaltene Fehler oder Abweichungen.
- g) Für Mängel, die auf Datenübertragungsfehler zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.
- h) Kundendaten werden gemäß Bundesdatengesetz Artikel 33 maschinell gespeichert. Die Speicherung von Kunden- oder Produktionsdaten ist nicht Bestandteil des Auftrags. Gleichwohl sind wir berechtigt, eine Kopie für firmeneigene Zwecke anzufertigen.

## 5. Fristen und Termine

- a) Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten für Verzögerungen bei der Ausführung von Facharbeiten und deren Auslieferung sind Lieferfristen, Terminvorgaben und -absprachen nur Richtwerte, bei deren Überschreitung das RZ nicht automatisch in Verzug gerät. Entsprechende Reservezeiten sind vom AG vorzusehen.
- b) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen, die die Leistung des RZ wesentlich beeinflussen - hierzu gehören u.a. Streik, behördliche Anordnungen etc. -, auch bei Lieferanten, hat das RZ nicht zu vertreten.
- c) Dauert die Behinderung länger als drei Monate, kann der AG nach angemessener Nachfristsetzung vom Auftrag zurücktreten, ohne Schadensersatzansprüche daraus abzuleiten.
- d) Sofern das RZ die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der AG Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind nachweisbar.

## 6. Versand, Lieferung und Gefahrenübergang

- a) Die Abholung und Auslieferung von Sachen aller Art wird gesondert vereinbart, die Gefahr für Untergang und Verschlechterung während des Transports trägt der AG. Bei Abholung und Anlieferung erfolgt keine Prüfung der Empfangsberechtigung.
- b) Der Versand erfolgt generell unversichert und auf Rechnung und Gefahr des AG. Versandweg und -mittel sind der Wahl des RZ überlassen. Eine Versicherung kann auf Wunsch und Kosten des AG abgeschlossen werden.
- c) Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung der Leistung geht mit Übergabe an das Transportunternehmen oder mit Verlassen der Geschäftsräume des RZ an den AG über.

## 7. Preise und Zahlung

- a) Alle Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- b) Es gilt die gültige Preisliste, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Lieferungen, Versand und Verpackung werden gesondert berechnet, sofern keine Sondervereinbarung gilt.
- c) Rechnungen sind innerhalb einer Woche ohne Abzüge zu begleichen.
- d) Wechsel werden nicht angenommen. Bei allen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf ein Konto des RZ schuldbefreiende Wirkung.
- e) Besteller, die in fremdem Auftrag handeln oder auf Rechnung Dritter, haften für die Bezahlung des vollen Rechnungsbetrages.
- f) Zahlungen werden auch bei anders lautenden Bestimmungen des AG vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zzgl. der daraus entstandenen Verzugszinsen und Wegfertigung entstandener Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung des Kaufpreises verwendet.
- g) Bei Zahlungsverzug werden für die erste Mahnung Kosten in Höhe von 3,00€, für die 2. 5,50€ fällig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von zehn Tagen nach der 2. Mahnung, werden alle eingeräumten Rabatte und Boni hinfällig und es gelten unsere Listenpreise. Müssen Rechnungen umgeschrieben werden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, wird eine Gebühr von 5,00€ je Rechnung berechnet.
- h) Bei Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB sowie alle weiteren Kosten des Mahnweges zu zahlen.

- i) Die Aufrechnung gegenüber dem RZ ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- j) Bei Geltendmachung einer Mängelrüge darf der AG Zahlungen aus anderen Verträgen nicht zurückhalten.
- k) Gerät der AG in Zahlungsverzug, ist das RZ berechtigt, gelieferte Leistung zurückzuziehen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- a) RZ behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren, Sachen und Leistungen, ebenso Entwürfen, Daten, Texten, Unterlagen, weiter "Sache" genannt, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich der Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor.
- b) RZ ist berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält.
- c) Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Sache gepfändet, beschlagnahmt oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Er hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Sache stehen, zu tragen.
- d) Der AG darf die Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verkaufen, sofern er mit der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem RZ nicht im Verzug ist. Der AG tritt mit dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an das RZ zur Sicherung seiner sämtlichen Forderungen ab, ohne dass der Weiterverkäufer dies besonders erklären müsste. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der AG.
- e) Soweit der AG die Sache mit anderen Gegenständen vermischt, verbindet oder verarbeitet, erwirbt das RZ Miteigentum an den verbundenen Sachen im Verhältnis des Wertes der anderen zu den vom RZ gelieferten Sachen.
- f) Das Recht des AG, die vom RZ gelieferten Waren zu verkaufen, entfällt dann, wenn der AG in Zahlungsrückstand ist oder zahlungsunfähig wird. Der AG ist auch nur so lange ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht dem RZ gegenüber vertragsgemäß nachkommt.

## 9. Gewährleistung, Haftung

- a) Es gelten für die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers die gesetzlichen Vorschriften über Werkverträge, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- b) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm übergebene Sachen unverzüglich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen und etwaige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und Menge umgehend zu rügen. Beanstandungen wegen offensichtlicher Fehler werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Lieferung schriftlich angezeigt werden.
- c) Verlust oder Beschädigung an Originalen sind uns binnen drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Es gilt Punkt 4a. Darüber hinaus haften wir ausschließlich bei Vorsatz.
- d) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.
- e) Die verwendeten Materialien können sich mit der Zeit durch Einfluss von Licht, Witterung, Feuchtigkeit und chemischen Prozessen verändern. Die stellt einen natürlichen Prozess dar und berechtigt nicht zur Reklamation. RZ haftet nur, wenn ein offensichtlicher Mangel durch unsachgemäße Beratung oder unsachgemäße Fertigung vorliegt.
- f) Die übergebenen Sachen und Leistungen sind vom AG vor einer Weiterverarbeitung mit anderen Verfahren und bei anderen Dienstleistern zu prüfen, für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.
- g) Bei Veranstaltungswerbung haftet RZ nur, wenn die Beanstandung vor Veranstaltungsbeginn geltend gemacht wird.
- h) Für Abweichungen in Farbe, Tonwert, Qualität, Details bei der Umwandlung und Speicherung von Daten, die dem technischen Standard entsprechen, übernehmen wir keine Haftung.
- i) Bei Weiterverarbeitung von Kundenoriginalen, insbesondere bei Laminaten, Kaschierungen, Bindungen, übernehmen wir keine Haftung für die Originale.
- j) Für Verlust und Beschädigung bei elektronischem Versand von Daten übernehmen wir keine Haftung.
- k) Soweit die Ware mangelhaft ist, leisten wir Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen / Ersatzlieferungen sind zulässig. Soweit allerdings auch die zweite Nachbesserung / Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
- l) Eine ohne unsere Kenntnis und Zustimmung vorgenommene Mängelbeseitigung durch den AG oder Dritte entbindet uns von jeder Mängelhaftung. Kosten, die der AG im Rahmen der Mängelbearbeitung oder -beseitigung ohne unsere Kenntnis oder Zustimmung verursacht, werden von uns im Falle einer Mängelanerkenntnis nicht übernommen.
- m) Soweit der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. BGB oder Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, haftet das RZ sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht wegen der in der Maßnahme oder Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers und auch nicht für die patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe etc. In allen anderen Fällen haftet das RZ nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme oder Werbemaßnahme wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme oder Werbemaßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze etc. verstößt. Der Auftraggeber hat RZ von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Verstöße freizustellen, es sei denn, RZ handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- n) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder nach Vertragsbeendigung verjähren in 12 Monaten.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft / des Stammhauses in Schwarzenberg.
- b) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ebenfalls der Sitz der Gesellschaft.
- c) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 11. Teilwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinninhalte der unwirksam gewordenen Bestimmung im Ergebnis möglichst nahe kommt.